



**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

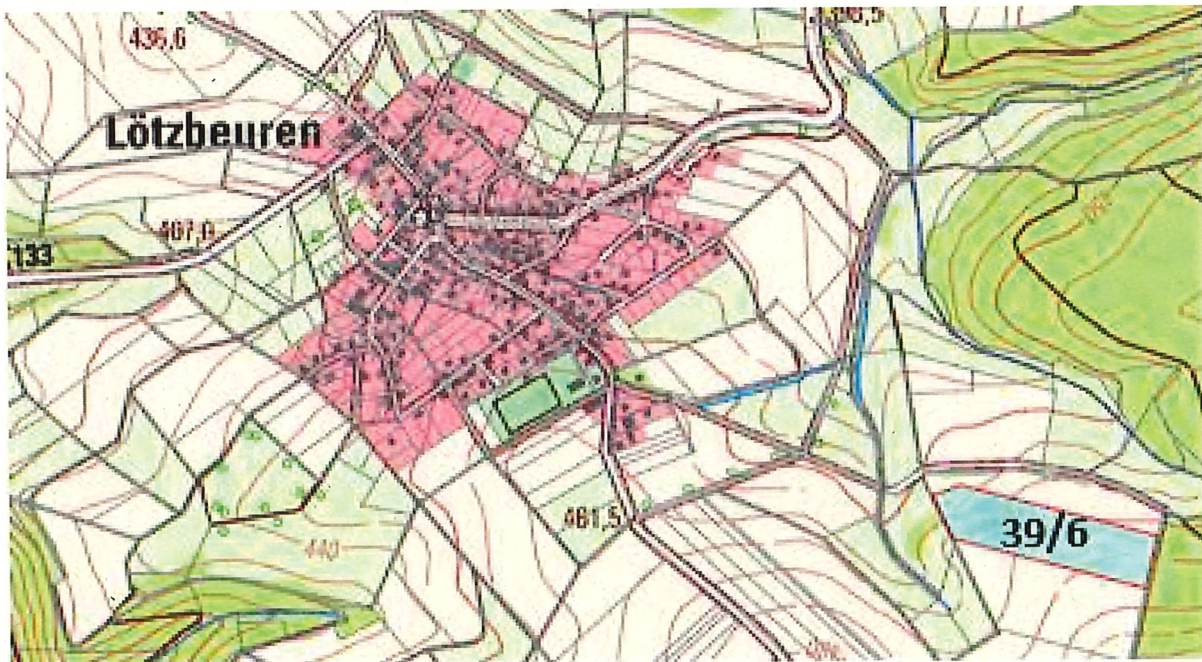
**Hier:** Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

**Antrag der Ortsgemeinde Lötzbeuren auf Genehmigung der Erstaufforstung für  
das gemeindeeigene Grundstück Nr. 39/6, in Flur 13 der Gemarkung Lötzbeuren  
mit einer Größe von 3,26 ha**

Das Forstamt Traben-Trarbach, An der Mosel 14, in 56841 Traben-Trarbach gibt als  
zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Lötzbeuren beantragte beim Forstamt Traben-Trarbach die  
Genehmigung der Erstaufforstung für das Grundstück Nr. 39/6 in Flur 13 der  
Gemarkung Lötzbeuren. Das 3,26 ha große Grundstück steht im Eigentum der  
Gemeinde Lötzbeuren und soll mit standortheimischem Laubmischwald aus  
Traubeneiche, Rotbuche, Hainbuche und Winterlinde aufgeforstet werden. Es wird  
derzeit als Ackerland genutzt.





Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende forstliche Vorhaben – der Erstaufforstung von Wald von einem bis fünf Hektar Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

### **Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

### **Ergebnis der UVP-Vorprüfung:**

Das Forstamt Traben-Trarbach stellt fest, dass keine Schutzgebiete entsprechend der Anlage 3 Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG durch das Aufforstungsvorhaben auf der Gemarkung Lötzbeuren betroffen sind.

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das forstliche Vorhaben – der Erstaufforstung des Grundstücks Nr. 39/6 in Flur 13 der Gemarkung Lötzbeuren - keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

**Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erstaufforstungsvorhaben der Antragsteller durchzuführen.**



Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird das Forstamt Traben-Trarbach hiermit öffentlich bekanntgeben.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Traben-Trarbach, An der Mosel 14, 56841 Traben-Trarbach nach Terminabsprache eingesehen werden.

**Traben-Trarbach, den 28.03.2022**

Valentin Ehret (Forstamtsleiter).

(Dienstsiegel FA Traben-Trarbach)

